1

Die Genossen im Ruhrverband und Ruhrtalsperrenverein stehen vor einem entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte der Wasserverbände. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, mit einer umfassenden Novellierung der rechtlichen Grundlagen die Struktur und Zielsetzungen der beiden Ruhrverbände einschneidend zu verändern.

Die Novellierungsabsicht kommt für die industriellen Genossen überraschend. Erst auf der Genossenschaftsversammlung am 08.12.1988 wurde von der Geschäftsführung der Ruhrverbände auf diesen Tatbestand hingewiesen.

Im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben haben Ruhrverband und Ruhrtalsperrenverein ihre umfangreichen wasserwirtschaftlichen Pflichten bislang in vorbildlicher Weise erfüllt. Wichtigste Bedingung hierfür war und ist die ausgewogene Mitwirkung der gesellschaftlichen Gruppen in den einzelnen Verbandsorganen. Auf der Grundlage des Prinzips der Selbstverwaltung in einer Genossenschaft wird jedem Genossen eine unmittelbare Beteiligung an den Entscheidungsprozessen der Verbände gewährt. Diese betreffen sowohl personelle Fragen bei der Besetzung der Verbandsgremien als auch die Höhe und Verwendung der Haushaltsmittel. Das hierbei zum Ausdruck gebrachte genossenschaftliche Prinzip ist beispielhaft für viele andere Wasserverbände in Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland.

Es ist unbestritten, daß Ruhrverband und Ruhrtalsperrenverein in den 75 Jahren ihres Bestehens einen bedeutenden Beitrag für die Lebensqualität der Menschen im Ruhrgebiet und für die günstigen Standortbedingungen von Industrie und Gewerbe geleistet haben. Die Trinkwasserversorgung wird auf einem hohen Niveau sichergestellt. Die Verschmutzung der Ruhr und ihrer Nebenflüsse ist wesentlich zurückgegangen. Die Gewässergüte konnte – auch dank der großen Anstrengungen der Industrie – auf einen beachtlichen Stand gebracht werden.

ZUSCHRIFT 10/ 2494

10. WAHLPERIODE

Wenn also die Arbeit der Ruhrverbände nachweislich Früchte trägt und weit über die Grenzen des Einzugsbereiches Anerkennung und Beachtung findet, wenn sich das genossenschaftliche Prinzip offenbar gut bewährt hat, wenn wichtige ökologische Zielsetzungen erreicht werden konnten, warum – so ist zu fragen – ist dann eine Novellierung der Rechtsgrundlagen überhaupt erforderlich?

Im folgenden werden aus der Sicht der Selbstverwaltung der gewerblichen Wirtschaft die wichtigsten Punkte der Kritik am Novellierungsentwurf vorgetragen:

- Grundsätzlich sollen nach den Vorstellungen der Politiker die beiden Wasserverbände RV und RTV getrennt werden. Dies hätte

 neben verbandspolitischen Konsequenzen – auch erhebliche Kosten-Mehrbelastungen für die jeweiligen Genossengruppen zur Folge.
- 2. Die Ausübung des Stimmrechts für ein stimmberechtigtes Mitglied in den Ruhrverbänden kann bislang auf Dritte, z.B. die Industrie- und Handelskammern, übertragen werden. Gesetzliche Grundlage hierfür ist § 10 Ruhrreinhaltungsgesetz bzw. § 9 Ruhrtalsperrengesetz. In den Satzungen von RV und RTV findet sich die entsprechende Regelung (§ 5, Abs. 7):

"Stimmberechtigte können sich vertreten lassen. Die Vertretung kann nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden, die auf Verlangen vorzulegen ist."

Das ist klar und deutlich. Nunmehr will der Staat offenbar starken Einfluß auf die Vertretung nehmen und bereits im Gesetz die entscheidenden Weichen stellen. § 10 entfällt ersatzlos. Stattdessen bestimt § 22 des Entwurfs abschließend, wer künftig das Stimmrecht in den Verbandsversammlungen ausüben darf. Absatz 1 lautet:

. . .

-3- MMZ10/2494

"In der Verbandsversammlung kann das Stimmrecht nur ausüben, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei einem Mitglied des Verbandes beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitgliedes angehört ..."

Diese Formulierung läßt unzweifelhaft den Schluß zu, daß beispielsweise die IHK'n künftig nicht mehr berechtigt sein werden, Verbandsmitglieder zu vertreten. Die Vorschrift würde es
nicht mehr erlauben, an nicht – betriebsangehörige Dritte wie die Kammern das Stimmrecht zur Ausübung zu übertragen.

Dagegen müssen wir ernsthafte Einwendungen erheben. Uns wäre damit die Möglichkeit genommen, die wirtschaftlichen Belange von Industrieunternehmen in den Verbandsversammlungen und zugleich die wasserwirtschaftlichen Interessen der einzelnen Wirtschaftsregionen im Verbandsgebiet gemäß unserem Kammerauftrag zu vertreten. Gerade Klein- und Mittelbetriebe bilden das Gros im Wasserverband. Sie haben im Rahmen der Selbstverwaltung ihr Stimmrecht auf die Kammern übertragen.

Wir sprechen uns daher mit großem Nachdruck dafür aus, daß die bisherige und bewährte Regelung des § 10 bzw. 9 aufrechterhal-ten bleibt.

3. In die Selbstverwaltung der Wasserwirtschaft soll die Mitbestimmung eingeführt werden. Dieser Schritt ist die einschneidendste Veränderung der bisherigen gesetzlichen Rahmenbedingungen, da damit ein völlig neues Element in die Genossenschaft hineingetragen wird. Im übrigen ist es völlig
atypisch, in eine Genossenschaft die Mitbestimmung aufzunehmen.

Beabsichtigt ist, drei Vorstandsmitglieder als Vertreter der Arbeitnehmer in den Vorstand aufzunehmen, wobei die Zahl der Vorstandsmitglieder insgesamt von neun auf achtzehn erhöht werden soll. In § 6 des Entwurfs heißt es wörtlich:

. . .

-4- MMZ10/2494

"Die Mitglieder des Vorstandes ... werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag des Personalrats des Ruhrverbandes gewählt. Der Vorschlag muß mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder enthalten:

- 1. Die Vorschläge für den Vertreter der Angestellten und den Vertreter der Arbeiter des Ruhrverbandes betreffen Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verband stehen.
- 2. In einem getrennten Wahlgang beschließt der Personalrat über seinen Vorschlag für den weiteren Arbeitnehmervertreter im Vorstand, der nicht Beschäftigter des Ruhrverbandes ist. Diesem Wahlgang der Personalvertretung werden Vorschläge der im Ruhrverband vertretenen Gewerkschaft en zugrundegelegt."

Eine identische Regelung findet sich im § 13 für den Ruhrtalsperrenverein.

Auch die bislang zweiköpfige Geschäftsführung soll um einen weiteren Geschäftsführer erweitert werden, der die Funktion eines Arbeitsdirektors übernehmen würde. Für seine Wahl durch den Vorstand ist eine einvernehmliche Entscheidung mit den Arbeitnehmervertretern anzustreben.

Die industriellen Genossen halten die Mitbestimmungsregelung in einer Genossenschaft für überflüssig und verfassungsmäßig bedenklich. Sie wird daher zur Zeit einer verfassungsrechtlichen Überprüfung unterzogen.

4. Die Verdoppelung der Vorstandsmitglieder und die Aufstockung der Geschäftsführung - möglicherweise sogar in jedem Verband - stellt eine personelle Aufblähung dar, der keine adäquate Kompetenzzuordnung in der Vorstandsarbeit gegenübersteht.

. . .

Die Gefahr liegt nahe, daß es hier letzten Endes mehr um eine Verteilung von Posten gehen wird, die zu Unruhe in den Verbänden führen und eine effiziente Arbeit eher behindern als fördern dürfte.

Im übrigen ist zu erwarten, daß die Erweiterung der Vorstandssitze eine erhebliche Erhöhung der Kosten mit sich bringt.

Dieser Aspekt gilt ebenso für die Ausweitung des Geschäftsführer-Gremiums. Es ist unschwer zu erraten, wer die Mehraufwendungen finanzieren muß: nämlich die Gruppe der Industrie
und der Gemeinden!

- 5. Die §§ 7 und 14 des Entwurfs regeln die Qualifikation des Sprechers der Geschäftsführung. Hier heißt es, daß er als notwendige Voraussetzung eine für den Eintritt in den höheren Dienst der Landesverwaltung erforderliche Staatsprüfung abgelegt haben soll. Der Landesregierung schwebt offenbar vor, daß ein genossenschaftlicher Wasserverband nur dann richtig geführt werden kann, wenn der Sprecher die Laufbahn der staatlichen Administration vorweisen kann. Eine derartige qualifikatorische Einschränkung ist nicht sachgerecht.
- 6. An vielen Stellen des Entwurfs wird deutlich, welch starke Kontrollfunktion der Staat künftig auszuüben gewillt ist. Dies beginnt bei einer weitestgehenden Überwachung des Haushaltsgebahrens und geht hin bis zur Teilnahme an Sitzungen und zur eingehenden Unterrichtung der Aufsichtsbehörde. Was bislang allenfalls in der von den Genossen selbst geschaffenen Satzung niedergelegt worden ist, wird jetzt auf die Ebene der Gesetzesregelung gehoben. Der Gestaltungsspielraum für die Verbände wäre damit substantiell geschmälert, die Kompetenz der Genossenschaftsversammlung stark beschnitten.

MMZ10/2494

7. Größte Bedenken müssen wir als industrielle Genossen gegen die Absicht des Gesetzgebers erheben, auf die Führung von RV und RTV verstärkt politisch Einfluß zu nehmen. Wenn in § 41 vorgeschrieben wird, daß der Verband die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten im Einklang mit den in Plänen festgelegten was ser wirt schaftliche nach ein Zielset - ung en des Landes zu erfüllen habe, dann wird den Ruhrverbänden ein politischer Orientierungsrahmen vorgegeben und streng darüber gewacht, daß dieser auch eingehalten wird.

Die Ruhrverbände als verlängerter Arm der Landesregierung mag vielleicht ein interessanter Ansatz zur Umsetzung umweltpolitischer Forderungen sein. Mit Eigenständigkeit und Selbstverwaltung von Wasserverbänden hat das allerdings nichts mehr zu tun. Die Verbände sind keine Erfüllungsgehilfen für den Politiker und können auch ihre Aufgaben im Interesse der Öffentlichkeit nicht auf die jeweils gültigen Parameter der Umweltpolitik hin ausrichten. Die Verbandsgenossen sind verantwortungsbewußt genug, um die vielfältigen wasserwirtschaftlichen Aufgaben, die in der Satzung niedergelegt sind, im Einklang mit den ökologischen und ökonomischen Anforderungen zu erfüllen.

8. Mehr Staatskontrolle bedeutet mehr Bürokratie, weniger Flexibilität, längere Entscheidungswege. Es ist sehr zu bezweifeln, ob es künftig noch gelingen wird, angesichts der bevorstehenden Regelungsdichte und der Mitsprachemöglichkeiten sehr unterschiedlicher Gruppierungen – zum Beispiel der Naturschutzverbände (§ 24 Abs. 7) – das bislang erreichte Qualitätsniveau innerhalb der Verbandsaktivitäten zu halten oder gar zu verbessern. Die Befürchtungen der Industrie gehen vielmehr dahin, daß das Prinzip der Selbstverwaltung einen dramatischen Rückschlag erleben wird, der auch auf andere Wasserverbände in Nordrhein-Westfalen nicht ohne Auswirkungen bleiben dürfte.

Die Novellierung ist als Ganzes unausgewogen und mit vielen Mängeln behaftet. Sie steht nicht im Einklang mit dem Verständnis von genossenschaftlicher Selbstverwaltung und Selbstverantwortung. Das kooperative Verhältnis der Mitglieder der Verbände untereinander und das Verhältnis der beiden Verbände zueinander wird durch die geplante Neuordnung stark gefährdet. Bereits im Vorfeld der Diskussion zeichnet sich ab, daß sich der Ruhrtalsperrenverein an den sogenannten "historischen Kompromiß" - 33 1/3-Beteiligung des RTV an den Kosten des RV - nicht mehr gebunden fühlt, wenn der Gesetzentwurf in der jetzigen Form Rechtskraft erlangen sollte. Dies wäre eine für den Ruhrverband in höchstem Maße unerfreuliche Entwicklung. Betroffen wären im Verbandsgebiet rund 1.000 Unternehmen. Entfiele der Anteil des Ruhrtalsperrenvereins, so würde der bisherige Beitrag bei der Industrie von rund 24 Mio. DM auf 36 Mio. DM steigen.

Sehr bedenklich ist die Eile, mit der das Gesetzeswerk die parlamentarischen Stationen durchlaufen soll. Bereits für den 9. Juni ist die Verabschiedung in zweiter Lesung vorgesehen. Warum so schnell? Den einzelnen Genossengruppen muß wesentlich mehr Zeit für die internen Erörterungen eingeräumt werden. Schon heute läßt sich aber aus der Sicht der Industrie grundsätzlich feststellen: In Anbetracht der bisherigen Leistungen beider Wasserverbände ist ein Handlungsbedarf des Landes Nordrhein-Westfalen weder in rechtlicher noch in sachlicher Hinsicht gegeben. Den Novellie-rungstext lehnt die Gruppe der Industrie entschieden ab.

Die von uns vorgetragenen kritischen Anmerkungen gelten nicht nur für RV und RTV, sondern analog auch für die Gesetzentwürfe über den Lippeverband, Wasserverband Eifel-Rur und über die Emschergenossenschaft.

Hagen, 01. März 1989